

Sohns ausgeschlossen / und der Vatter allein hierbey zugelassen werden solle. Und was Wir diß Orts vom Vattern geordnet haben / wollen Wir von dem ganzen Männlichen Stammen in aufsteigender Linea, und dessen Concurrenz Männlichen Stammens verstanden; und darmit auch die An-Frau/und höhere Gradus mit der Weiblichen Linea an solcher Erbschaft ausgeschlossen haben.

§. X.

Im Fall aber eine Tochter vom Herren- und Ritter- Stand ohne nachlassenden Descendenten dieses Zeitliche segnet / so erbet der Vatter/ und Mutter/ nach denen in diesem Titul anfangs gesetzten Ordnungen / ohne Unterschied des Männ- oder Weiblichen Geschlechts; und also auch von denen weiteren Gradibus zu verstehen.

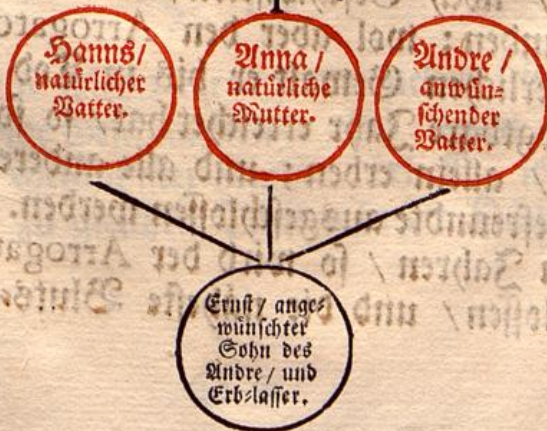
Der Sechste Titul.

Wann und wie einer zu seiner adoptirten oder angewünschten Kinder Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Wann jemand / der von einem Fremden / so ihme mit keiner Bluts- Freundschaft beygethan / an Kindes- statt aufgenommen worden / ohne eheliche Leibs- Erben mit Tod abgehiet / und neben seinen Eltern auch den anwünschenden Vatter verlast / solle dessen Erbschaft denen natürlichen Eltern zufallen / und der Anwüschende hiez von gänzlich ausgeschlossen werden.

Exempel.



Allda erben die natürliche Eltern Hanns / und Anna ; und wird der anwünschende Vatter völlig ausgeschlossen.

§. I I.

Wann aber jemand von seinem Väterlich- oder Mütterlichen An-Herrn an Kinds-statt aufgenommen worden / solle dessen Verlassenschaft dem anwünschenden / und nicht denen natürlichen Eltern zustehen.

Exempel.

Simon
An-Herr /
so anwün-
schet.

Peter /
natürlicher
Vatter.

Paul / ange-
wünschter
Sohn des
Simon / und
Erblasser.

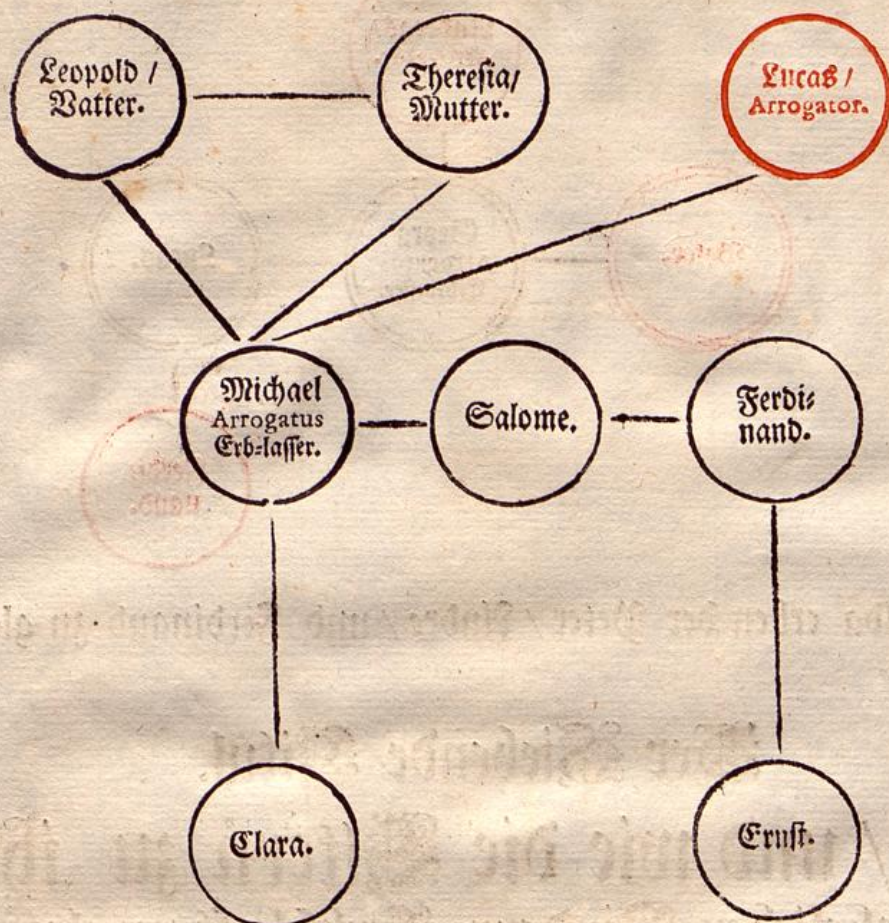
Hier erbt der Simon / und wird der natürliche Vatter ausgeschlossen.

§. I I I.

Im Fall ein Arrogatus abstirbt / und weder Kinder / natürliche Eltern / noch Geschwistern / oder Geschwister-Kinder von beeden Banden ; wol aber den Arrogatorem hinterlast / in dessen Väterlichen Gewalt er bis in Tod verblieben / und zugleich seine vogtbare Jahr erreicht hat / so soll ihn derjenige / so ihn arrogirt / allein erben ; und alle andere etwann vorhandene weitere Befreundte ausgeschlossen werden. Sturbe er aber in unvogtbaren Jahren / so wird der Arrogator von der Erbschaft ausgeschlossen / und die nächste Bluts-Verwandte zugelassen.

Exem-

Exempel.

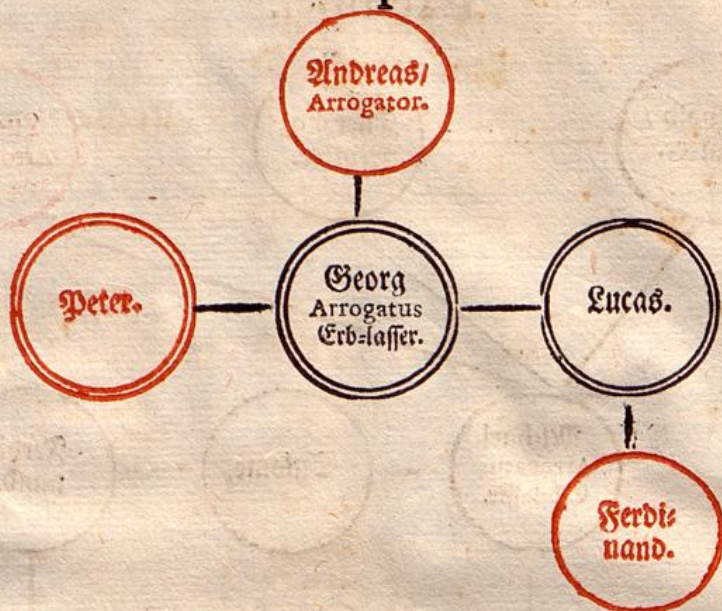


Hier erbt der Lucas den Michael allein / im Fall er bis in den Tod in des Arrogatoris Väterlichen Gewalt verblieben / und zugleich seine vogtbare Jahr erreicht hat : sturbe der Michael aber in unvogtbaren Jahren / wurde der Lucas von denen nächstlebenden Befreundten ausgeschlossen.

§. IV.

Dafern aber ein solcher Arrogatus neben seinem Arrogatore auch zweybändige Geschwistern / oder neben zweybändigen Geschwistern auch Geschwisterkinder verliesse / so solle der Arrogator mit ihnen zu gleichen Theilen in die Häupter erben.

Exempel.



Allda erben der Peter / Andre / und Ferdinand zu gleichen Theilen.

Der Siebende Titul.

Ob / und wie die Eltern zu ihrer un-ehelichen Kindern Erbschaft zuzulassen.

§. I.

Sleichwie Wir oben in dem Vierten Titul §. I. die jezige Kinder / welche aus Blut-Schand / Ehe-Bruch und dergleichen in Rechten verdamten Vermischungen geboren seynd / von aller Vätter- und Mütterlichen Erbschaft ausgeschlossen ; also wollen Wir auch viel mehrers / daß solche Eltern zu ihrer Kinder Erbschaft keines wegs zugelassen werden sollen.

§. II.

Ebenermassen solle ein Vatter sein Kind / welches er mit einer ledigen Person / die er sonst wol hätte heyraten mögen / erzeugt / nicht erben können : Der Mutter aber / wann der Verstorbene neben ihr keine Geschwistern hinterlassen / die Erbschaft allein zustehen ; sie wäre dann Herren- oder Ritter- oder ein